



Sachbearbeitung	BS- Bildung und Sport		
Datum	20.04.2011		
Geschäftszeichen	BS - Se/Ehr		
Vorberatung	Fachbereichsausschuss Bildung und Soziales	Sitzung am 25.05.2011	TOP
Beschlussorgan	Gemeinderat	Sitzung am 08.06.2011	TOP
Behandlung	öffentlich		GD 167/11

Betreff: Ulmer Donaustadion
- Neufassung der Stadionordnung

Anlagen: 1

Antrag:

Der Neufassung der Stadionordnung für das Ulmer Donaustadion (Anlage) zuzustimmen.

Gerhard Semler

Genehmigt:	Bearbeitungsvermerke Geschäftsstelle des
BD, BM 2, OB	Gemeinderats:
_____	Eingang OB/G _____
_____	Versand an GR _____
_____	Niederschrift § _____
_____	Anlage Nr. _____

Sachdarstellung:

Die derzeit gültige Stadionordnung für das Ulmer Donaustadion wurde am 9. Juli 2008 (GD 271/08) neu gefasst. In der Stadionordnung sind die wesentlichen Punkte für die Überlassung und Nutzung, den Aufenthalt und das Verhalten, die entsprechenden Verbote sowie die Haftung und das Zuwiderhandeln und die entsprechenden Sanktionen (Bußgeldbewehrung) getroffen. Die Stadionordnung orientiert sich dabei an der Mustersatzung des Deutschen Fußball-Bundes.

Das Regierungspräsidium Tübingen hat bei der Überprüfung der derzeit gültigen Stadionordnung für das Ulmer Donaustadion Unzulänglichkeiten festgestellt, die mit der Neufassung behoben werden sollen. Im Einzelnen wurden vom Regierungspräsidium die §§ 2, 8, 11 und 12 der Stadionordnung für das Ulmer Donaustadion beanstandet.

Die Beanstandungen und die nun entsprechend vorgenommenen Änderungen sind nachfolgend aufgeführt und in die Neufassung der Stadionordnung (Anlage) eingearbeitet.

§ 2 Widmung

- (2) Ein Anspruch der Allgemeinheit auf Benutzung der Versammlungsstätte und der Anlagen, insbesondere auch der Sportanlagen und vorhandenen Geräte, des Ulmer Donaustadions besteht nicht.

Diese Formulierung widerspricht dem § 10 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und wird deshalb ersatzlos gestrichen.

§ 8 Video – Überwachung

- (1) Das Donau-Stadion wird bei Veranstaltungen mit Video – Kameras überwacht.
- (2) Es gelten die Maßgaben des § 6b des Bundesdatenschutzgesetzes. (neu)

Es fehlte der Hinweis, dass die Maßgaben des § 6b des Bundesdatenschutzgesetzes gelten. Dieser Hinweis wurde in Abs. 2 nun neu mit aufgenommen.

§ 11 Zuwiderhandlungen

BISHER

- (1) Wer den Vorschriften des §§ 4 Abs. 1 bis 6, § 5 und § 6 dieser Stadionordnung zuwiderhandelt, kann mit einer Geldbuße von mindestens 2,50 Euro und höchstens 510,00 Euro nach den Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987, BGBl. I Seite 602) belegt werden.

NEU

- (1) Ordnungswidrig handelt wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Vorschriften des §§ 4 Abs. 1 bis 6, § 5 und § 6 dieser Stadionordnung verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 142 Abs. 2 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einem Geldbuße geahndet werden.

Es fehlt der Hinweis auf § 142 der Gemeindeordnung für Baden - Württemberg. Der entsprechende Verweis wurde eingefügt. Zudem wurde die missverständliche Formulierung der Bußgeldhöhe weggelassen. Dies ergibt sich entsprechend aus den eingefügten Verweisen.

§ 12 Sonstiges

BISHER

- (1) In besonders begründeten Ausnahmefällen können im Einzelfall mit dem jeweiligen Veranstalter vertraglich Regelungen getroffen werden, die von dieser Stadionordnung abweichen.

NEU

- (1) In besonders begründeten Fällen können im Einzelfall Befreiungen oder Ausnahmen von dieser Stadionordnung gewährt werden.

Da nach dem gültigen Satzungsrecht keine privatrechtlichen vertraglichen Ausnahmeregelungen getroffen werden können, wurde eine satzungskonforme Formulierung gewählt.

Die Verwaltung beantragt, der Neufassung der Stadionordnung für das Ulmer Donaustadion (Anlage) zuzustimmen.